

## Gemeinde Witzmannsberg

### Satzung

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils **Ilzrettenbach** der Gemeinde Witzmannsberg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 344) erläßt die Gemeinde Witzmannsberg folgende Satzung:

#### § 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ilzrettenbach der Gemeinde Witzmannsberg wurden gemäß den im beiliegenden Lageplan vom 22.01.1999 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

#### **Hinweise:**

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Satzungsgebietes ist das OBAG-Regionalzentrum zu verständigen. Es müssen Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden, um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden. Weiterhin ist eine Abstandszone bei Baumpflanzungen von je 2,50 m, die beiderseits von Erdkabeln einzuhalten ist. Sollte dies nicht möglich sein, sind auf Kosten des Erschließungsträgers im Einvernehmen mit der Obag geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen ist zu beachten. Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Wegen der tangierenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung sollen sich Bauwillige, an die Bayernwerk-Hochspannungsnetz GmbH, Obag-Str. 4a, 93142 Maxhütte-Haidhof wenden.

Um den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten und die Grundwasserneubildung zu fördern, sollte durch entsprechende Festlegung der Bodenversiegelung auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Es ist zu prüfen, inwieweit die geplanten Grundstückszufahrten, Parkplätze und Gehwege mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Mineralbeton, Pflaster mit breiten Fugen) gestaltet werden können.

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt zu melden.

Die einschlägigen Vorschriften in bezug auf Erschließungsstraßen, Wendeplätzen etc. zur Benutzung durch moderne Müllfahrzeuge sind zu beachten.

### § 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tittling, 23.03.2000

Gemeinde Witzmannsberg



Dichtl, 1. Bürgermeister



# Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte 2959

Maßstab 1: 5000

Vergrößerung aus 1: (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung *Witzmannsberg*

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

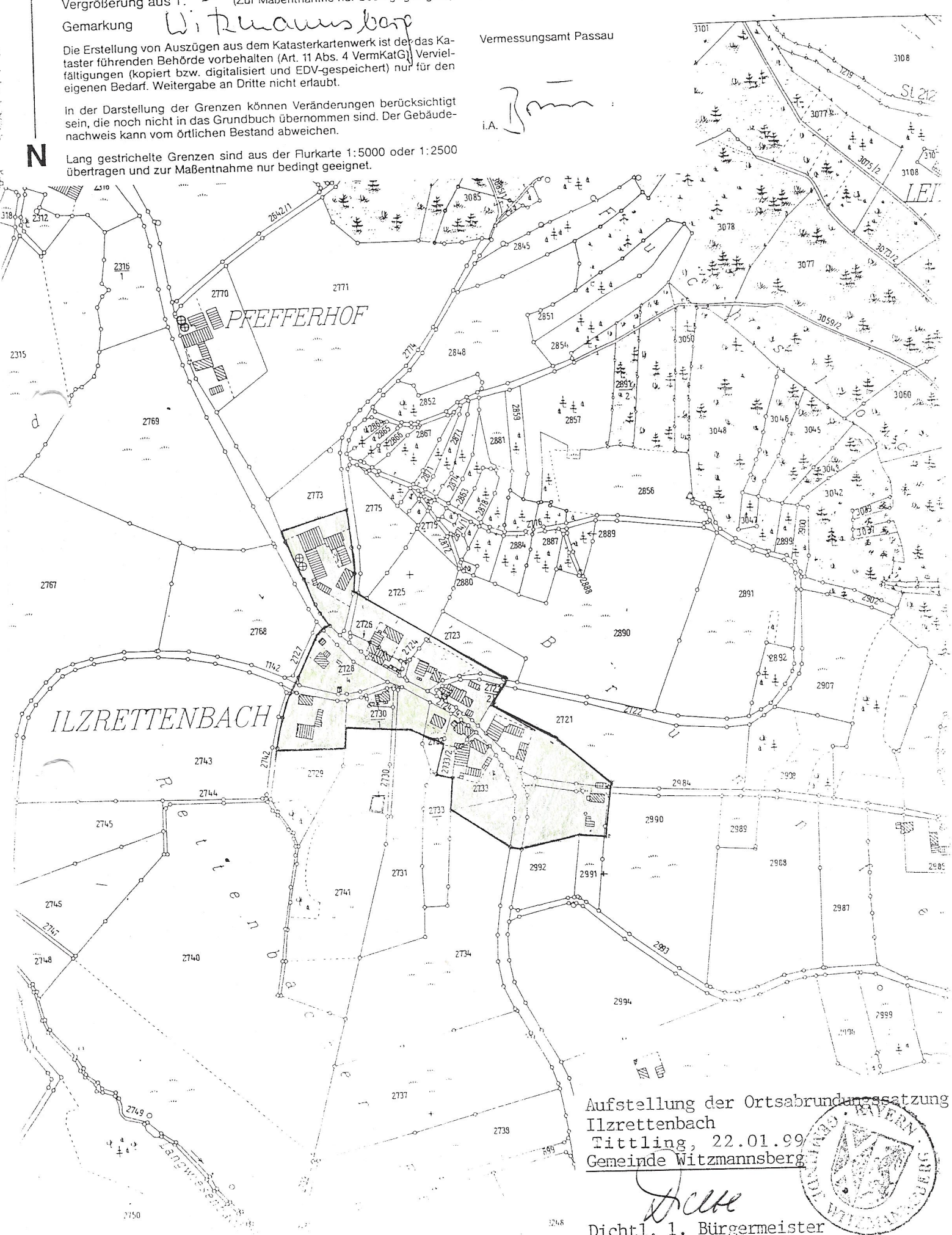
In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Passau, den 22.10.96

Vermessungsamt Passau

i.A. *Bm*



Aufstellung der Ortsabgrenzungssatzung  
Ilzrettenbach  
Tittling, 22.01.99  
Gemeinde Witzmannsberg

*Dichtl*  
Dichtl, 1. Bürgermeister





# Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte 2959

Maßstab 1: 5000

Vergrößerung aus 1: (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung *Witzmannsberg*

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

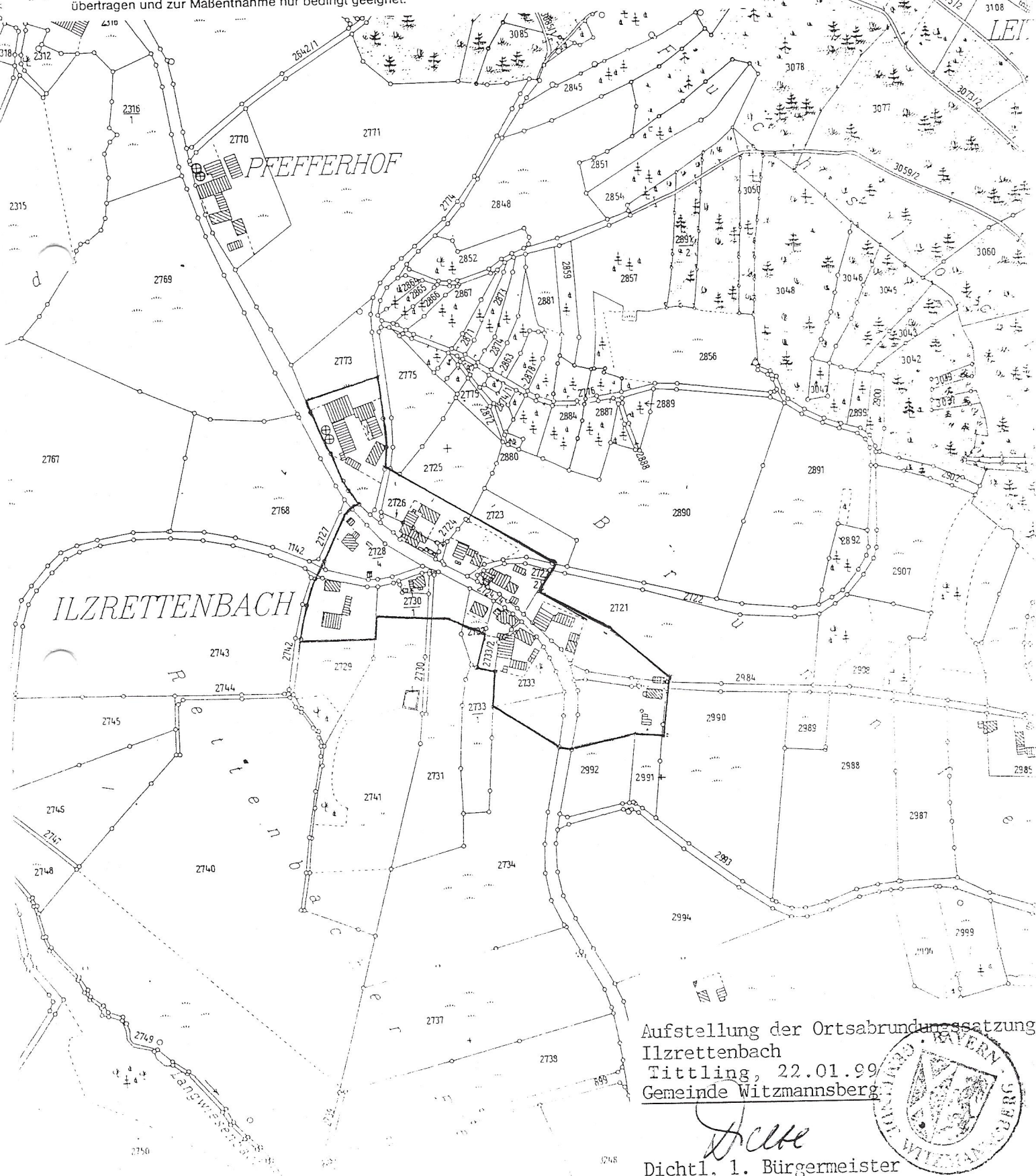
In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Passau, den 22.10.96

Vermessungsamt Passau

i.A. *[Signature]*



Aufstellung der Ortsabgrenzungssatzung  
Ilzrettenbach  
Tittling, 22.01.99  
Gemeinde Witzmannsberg

*[Signature]*  
Dichtl, 1. Bürgermeister



## VERFAHRENSVERMERKE

### Aufstellung der Ortsabrundungssatzung **Ilzrettenbach** in der Gemeinde Witzmannsberg

Der Gemeinderat Witzmannsberg hat in seiner Sitzung vom 28.01.1999 beschlossen, für den Bereich, der im beiliegenden Lageplan entsprechend umrandet ist, eine Ortsabrundungssatzung für den Bereich Ilzrettenbach gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB aufzustellen.

Den von der Aufstellung der Ortsabrundungssatzung Ilzrettenbach betroffenen Bürgern wurde in der Zeit vom 18.02.1999 bis 18.03.1999 und den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 10.06.1999 bis 12.07.1999 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Gemeinderat Witzmannsberg hat mit Beschluss vom 23.03.2000 die Aufstellung für den obengenannten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Tittling, 27.03.2000



Gemeinde Witzmannsberg

.....  
Dichtl, 1. Bürgermeister

Die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung Ilzrettenbach wird mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist am 05.04.2000 gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung Ilzrettenbach im Rathaus, VG Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling, Zimmer-Nr. 14 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Tittling, 06.04.2000



Gemeinde Witzmannsberg

.....  
Dichtl, 1. Bürgermeister

*Abdruck am Obag u. 1.2.2 am 20.4.2000 fe*